

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wiennachrichtlich:An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Michaela
Hinterholzer
E-Mail:
michaela.hinterholzer@bvwg.gv.at
Durchwahl: +43 (1) 60149 152314
Geschäftszahl: BVwG-100.907/0014-
Präs/2018
DVR: 0939579

Wien, am 8. August 2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird**Allgemeiner Teil**

Die mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, geplanten legislativen Maßnahmen, welche der Verfahrensbeschleunigung im UVP-Bereich dienen, werden vom Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) begrüßt; zugleich erachtet es das Präsidium des BVwG jedoch auch als notwendig, eine Verfahrensbeschleunigung durch die im Regierungsprogramm vorgesehene Stärkung der Ressourcen des Bundesverwaltungsgerichtes zu unterstützen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die am BVwG geführten Verfahren im UVP-Bereich aufgrund – auch weiterhin – aufwendig zu führender (komplexer) Ermittlungsverfahren als sehr arbeitsintensiv und langwierig erweisen und Kapazitäten über einen längeren Zeitraum hinweg binden.

Besonderer Teil

Zu § 16 Abs. 1 letzter Satz:

Hinsichtlich der vorgesehenen Einschränkung der mündlichen Verhandlung vor der Behörde auf einen bestimmten Fachbereich ist festzuhalten, dass dies dazu führen könnte, dass das Ermittlungsverfahren zu den anderen Teilbereichen im Beschwerdefall zum BVwG verlagert wird, was wiederum eine Verfahrensverlängerung bzw. Beschwerdeverfahrenshäufung zur Folge hätte.

Zu § 16 Abs. 3:

Die spezifische Möglichkeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung in UVP-Verfahren wird sehr begrüßt. In diesem Zusammenhang werden von Seiten des BVwG noch Ergänzungen bzw. Klarstellungen angeregt:

Einerseits sollte die Abweichung vom allgemeinen Rahmen des § 39 Abs. 3 AVG – wie bisher in § 16 Abs. 3 UVP-G – im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen.

Zudem sollte zusätzlich zum Ausschluss der Anwendbarkeit von § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz sowie § 39 Abs. 5 AVG ausdrücklich im UVP-G vorgesehen werden, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch auf „einzelne Teilbereiche“ eingeschränkt werden kann.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Bestimmung des § 16 Abs.3 UVP-G ausdrücklich auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren für anwendbar zu erklären.

Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 16 Abs. 3 UVP-G 2000:

„(3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beweisanträge und neue Vorbringen bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw. zu erstatten sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden. Werden zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung Unterlagen zum Stand der Technik herangezogen, sind diese in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden. Diese Bestimmung ist auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbar.“

Zu § 17 Abs. 4:

Ziel der bisherigen Bestimmung ist die Optimierung von aufgrund § 17 Abs. 1 und 2 UVP- G 2000 vorzusehenden Nebenbestimmungen im Sinne des integrativen Ansatzes. In dieser Hinsicht bleibt die neugefasste Bestimmung unklar. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Begriff der „Umwelt in ihrer Gesamtheit“ (in der derzeit geltenden Bestimmung) ausjudiziert ist und die vorgesehene Regelung bzw. Änderung über einen längeren Zeitraum hinweg Rechtsunsicherheiten bzw. in weiterer Folge neue Judikatur-Entwicklungen mit sich bringen könnte.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt